	Fahrzeugtechnische Anweisung Infrastrukturbetreiber	FTA 05a/12 30.03.2012
---	--	------------------------------

01 Titel:

IM-Raster auf Schienenfahrzeugen

02 Zweck:

Diese Anschrift dient zur Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen, die entsprechend der Netztauglichkeitsprüfung am Netz der ÖBB Infrastruktur (am ganzen Netz oder in Sonderfällen auf Teilen des Netzes bzw. unter besonderen Bedingungen) zugelassen sind.

03 Gültigkeit:

Diese Anweisung gilt – ab 30.03.2012 - am ganzen Netz der ÖBB Infrastruktur bis auf Widerruf.

04 Inhalt:

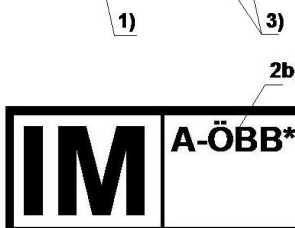
Die am ÖBB-Netz eingesetzten Fahrzeuge müssen mit diesem kompatibel sein. Dies ist grundsätzlich durch eine Anschrift am Fahrzeug darzustellen (ausgenommen sind Triebfahrzeuge¹; diese sind in der Zulassungsdatenbank eingetragen). Der IM-Raster ist dann erforderlich, wenn die Fahrzeuge sonst keine entsprechend gleichbedeutende Anschrift tragen (z.B. RIV, RIC etc..).

Der IM-Raster ist auf jeder Fahrzeugseite (im Bereich der Fahrzeugnummer) anzubringen.



1) Das Zeichen IM (Infrastructure Manager) kennzeichnet den Infrastrukturzulassungsraster als diesen

2a) Der Eintrag „**A-ÖBB**“ bedeutet, dass das Fahrzeug am ganzen Netz der ÖBB Infrastruktur (ohne besonderen Bedingungen) zugelassen ist.



2b) Der Eintrag „**A-ÖBB***“ bedeutet, dass das Fahrzeug am Netz der ÖBB Infrastruktur unter besonderen Bedingungen zugelassen ist. Hierbei kann es sich um


- betrieblichen Einschränkungen,
- besondere Beförderungsbedingungen oder
- Beschränkungen auf Teile des Netzes handeln.

Diesfalls können zusätzliche Anschriften am Fahrzeug angebracht sein, die diese Einschränkungen näher angeben.

Bei Sonderfahrzeugen (99 xx xxxx xxx-x) sind die besonderen Bedingungen auf der Anschriftentafel (SKL/KL-Tafel) angegeben. Eine *-Kennzeichnung kann erfolgen.

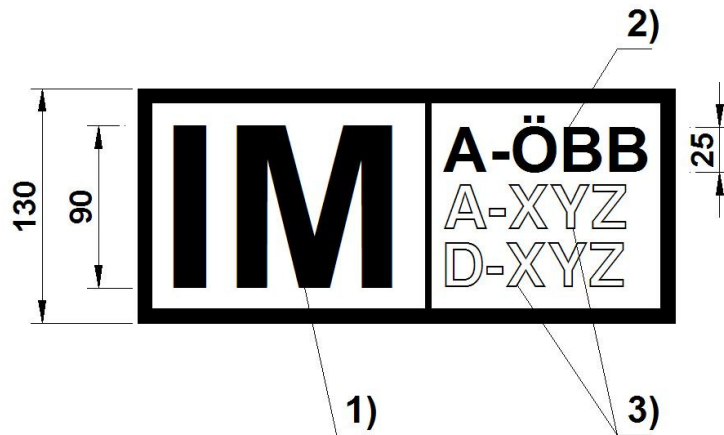
3) Es können auch Kurzzeichen anderer Infrastrukturbetreiber eingetragen sein (z.B.: D-XYZ)

¹ Unter den Begriff Triebfahrzeuge fallen in diesem Zusammenhang: Lokomotiven, Triebwagen, Triebzüge und deren Einzelfahrzeuge

	Fahrzeugtechnische Anweisung Infrastrukturbetreiber	FTA 05a/12 30.03.2012
---	--	--------------------------

Zusätzliche Informationen zum IM-Raster:

Abmessungen:



„A-ÖBB“ bzw. „A-ÖBB**“ in diesem Raster darf nur nach Zustimmung der ÖBB Infrastruktur Zulassungsstelle angeschrieben werden.

Der IM-Raster kann auch zeitlich begrenzt vergeben werden. Für die Entfernung des Zeichens A-ÖBB im IM-Raster nach Ablauf der Frist ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

Der IM-Raster gibt also jene Infrastrukturen an, auf denen das Fahrzeug zugelassen ist. In Anlehnung an den Entwurf der prEN15877 setzt sich die Kennzeichnung aus zwei Teilen zusammen.


Ländercode und Kurzzeichen der Infrastruktur (z.B.: A-ÖBB). Dadurch ist es möglich, analog zur prEN15877, auch nur eine Länderkennzeichnung (z.B.: A) anzubringen, wenn das Fahrzeug auf allen Infrastrukturen in Österreich zugelassen ist.

Übergangsregelungen für vorhandene Fahrzeuge werden von den zuständigen Sachbearbeitern der Zulassungsstelle separat bekanntgegeben.

Der IM-Raster ist nicht gleichbedeutend mit dem Vereinbarungsraster an Güterwagen bzw. dem Konventionsraster an Reisezugwagen.

Besitzen jedoch die Fahrzeuge einen Vereinbarungsraster mit dem Eintrag „ÖBB“ bzw. einen Konventionsraster mit dem Eintrag „A“, so ist kein IM-Raster erforderlich.

Diesbezüglich sind jedoch die Neuregelungen bei der Zustimmung zu diesen Anschriften zu beachten. Seit 2007 müssen Fahrzeughalter bzw. EVU vor Anbringung des Vereinbarungsrasters (Konventionsraster) die Zustimmung (Netzzulassung) vom Infrastrukturbetreiber einholen

 Infrastruktur	Fahrzeugtechnische Anweisung Infrastrukturbetreiber	FTA 05a/12 30.03.2012
--	--	--------------------------

5 Verteiler:

A) Empfänger ÖBB-Infrastruktur AG

Netzzugang
Netzbetrieb
Verschub
Integriertes Streckenmanagement
Engineering Services
Energie
Anlagen-/Infrastrukturentwicklung
Betriebsleitung
Personal
Unternehmensrecht
Rail Equipment GmbH
IKT GmbH

B) Externe Empfänger

alle zugelassenen EVU
alle zugelassenen Werkstätten
VPI Österreich